

Gebührensatzung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Aufgrund von §§ 2 Absatz 2, 16 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. März 2020 die nachfolgende Satzung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz (LHG) beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Organisation und Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch die Universität Mannheim wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Prüfung eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt für die einmalige Teilnahme einer Person an der DSH 100,00 Euro.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Anmeldung zur Teilnahme fällig.

§ 4 Rückerstattung

(1) 1Meldet sich eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer von der Prüfung ab, erfolgt eine teilweise Rückerstattung der gezahlten Gebühr abhängig vom Zeitpunkt der Abmeldung. 2Es werden zurückerstattet bei einer Abmeldung 1. bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin 75 Euro, 2. zu einem späteren Zeitpunkt 20 Euro. 3Überweisungsgebühren ins Ausland werden dabei aufgerechnet.

(2) Im Übrigen finden §§ 21, 22 Landesgebührengesetz entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 24. Januar 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 02/2013, S. 8) außer Kraft; Gebühren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung fällig wurden, bleiben davon unberührt.